

Spezielle Bestimmungen

zum Bebauungsplan (Industriezone) für die Grundstücke
GB Bettlach Nr. 4 - 7

1. Der Gemeinderat ist berechtigt, in dieser Zone Wohnungen für alleinstehende Saisonarbeiter zu bewilligen.
2. Die Wohnbauten sind ein Teil der Industrieüberbauung.
3. Die Wohnbauten dürfen 3 Geschosse nicht übersteigen.
4. Gegenüber dem Nachbargrundstück gelten für die Wohngebäude die Abstände der Wohnzone, mindestens aber 10,00 m.
5. Im übrigen gelten die Vorschriften der Industriezone.

Vom Gemeinderat genehmigt

durch B. Nr. 1278 v. 11.7.1972

Der Ammann:

Der Gemeindefreiber:

[Handwritten signatures]

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 7216 genehmigt.

Solothurn, den 15.12. 1972

Der Staatsschreiber:

J. A. Keller

